

Reglement über die  
Organisation des Konzerns  
der Zürcher Kantonalbank  
(Organisationsreglement  
Konzern und Stammhaus)

vom 23. Juni 2011 (Fassung vom 26. Oktober 2017)



# Reglement über die Organisation des Konzerns der Zürcher Kantonalbank (Organisationsreglement Konzern und Stammhaus)

vom 23. Juni 2011 (Fassung vom 26. Oktober 2017)

## **Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank**

gestützt auf § 10, § 15 Abs. 4 Ziff. 6 und § 23 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, erlässt das folgende Reglement über die Organisation des Konzerns Zürcher Kantonalbank (Organisationsreglement Konzern und Stammhaus):

(Soweit in diesem Reglement für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.)

### **A Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Das vorliegende Reglement ergänzt das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997, ordnet die Geschäftstätigkeit sowie die Organisation und konkretisiert die Umsetzung der bankengesetzlichen Bestimmungen, namentlich auch der Vorgaben über die konsolidierte Aufsicht.

Zweck und  
Inhalt

Das Reglement hält ferner die Grundzüge der konzernweiten Führung, Zusammenarbeit und Organisation fest. Es regelt Geschäftstätigkeit, Beziehungen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im Konzern, innerhalb und zwischen den Gruppengesellschaften sowie zwischen Oberleitungs-, Geschäftsführungs- und Kontrollorganen.

Firma § 2 Die Firma lautet «Zürcher Kantonalbank», in französischer Sprache «Banque Cantonale de Zurich», in italienischer Sprache «Banca Cantonale di Zurigo» und in englischer Sprache «Cantonal Bank of Zurich».

Im Folgenden und in sämtlichen Reglementen wird das Unternehmen (legal entity) Zürcher Kantonalbank als Zürcher Kantonalbank, Stammhaus oder Mutterhaus bezeichnet. Diese Bezeichnungen schliessen sämtliche Tochter- und Subtochtergesellschaften aus.

Wird die gesamte Unternehmensgruppe, d.h. die Zürcher Kantonalbank mit ihren sämtlichen Tochter- und Subtochtergesellschaften angesprochen, ist die Bezeichnung Konzern zu verwenden.

Konzern-  
gesellschaften § 3 Konzerngesellschaften sind alle nach Massgabe der Beteiligungsverhältnisse sowie der gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Rahmenbedingungen unter einheitlicher wirtschaftlicher Leitung des Mutterhauses zusammengefassten Tochter- und Subtochtergesellschaften.

direkte  
und indirekte  
Mehrheits-  
beteiligung

Beteiligungen an rechtlich selbständigen Gesellschaften, an welchen die Zürcher Kantonalbank als Mutterhaus mehr als die Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt hält, werden als Tochtergesellschaften (unmittelbare Beteiligung) bzw. Subtochtergesellschaften (mittelbare Beteiligung) bezeichnet. Unter den Begriff der Subtochtergesellschaft fallen direkte und indirekte Beteiligungen von Tochtergesellschaften der Zürcher Kantonalbank mit mehr als der Hälfte der Stimmen.

Minderheits-  
beteiligung

Minderheitsbeteiligungen sind Beteiligungen an Gesellschaften, an welchen die Zürcher Kantonalbank direkt oder indirekt weniger als die Hälfte der Stimmen hält. Nicht als Minderheitsbeteiligungen im Sinne dieses

Reglements gelten im Rahmen des Handelsgeschäftes oder als Finanzanlagen gehaltene Anteile am Eigenkapital von Drittgesellschaften sowie treuhänderisch gehaltene Beteiligungen.

§ 4 Es bestehen folgende Arten von Konzerngesellschaften:

Arten von  
Konzern-  
gesellschaften

- a) Banken
- b) übrige konsolidierungspflichtige Konzerngesellschaften
- c) von der Konsolidierungspflicht befreite Konzerngesellschaften

Für Minderheitsbeteiligungen und Stiftungen sowie Anstalten zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit des Konzerns gelten, unter Berücksichtigung der einschlägigen bundes- und kantonalrechtlichen Spezialvorschriften, die Bestimmungen von §§ 18–19 und 21 dieses Reglements sowie § 10 lit a Ziff. 20 und 21 des Reglements über die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank sinngemäss.

§ 5 Soweit Gesetze, Statuten und vertragliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, gelten das vorliegende Reglement (Kapitel A – C, E, F) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen direkt und unmittelbar für sämtliche Konzerngesellschaften.

Verbindlichkeit  
für Konzern-  
gesellschaften

## **B Geschäftspolitische Vorgaben**

### **I Geschäftskreis**

§ 6 Der Geschäftsbereich umfasst in erster Linie den Wirtschaftsraum Zürich.

Geografischer  
Geschäfts-  
bereich

Die Zürcher Kantonalbank, deren Konzern-, Tochter- und Subtochtergesellschaften können Geschäfte und Dienstleistungen auch in der übrigen Schweiz und im Ausland betreiben und anbieten.

Das Ausland wird in drei Länderkategorien unterteilt:

1. Länder, in denen grundsätzlich keine Geschäftstätigkeit erfolgt.
2. Länder, in denen nur bedingt oder selektiv Geschäftstätigkeiten erfolgen. Diese Kategorie umfasst insbesondere jene Länder, gegen welche Sanktionen erlassen worden sind, sofern sie nicht bereits der Kategorie 1 zugeordnet sind.
3. Übrige Länder.

Grundsätze  
der Risiko-  
bewirtschaftung

§ 7 In allen geografischen Geschäftsbereichen gelten die gleichen Grundsätze für die Identifikation, Beurteilung, Steuerung, Bewirtschaftung, Überwachung und Berichterstattung von Risiken wie im Wirtschaftsraum Zürich.

Der akzeptierte Risikoumfang in den einzelnen geografischen Geschäftsbereichen richtet sich nach den Vorgaben von § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997.

Geschäfts-  
tätigkeit

§ 8 Als Universalbank tätigen die Zürcher Kantonalbank, deren Konzern-, Tochter- und Subtochtergesellschaften insbesondere folgende Geschäfte:

1. Entgegennahme von fremden Mitteln in allen banküblichen Formen,
2. Abwicklung von Geldmarktgeschäften,

3. . .
4. Gewährung von Darlehen und Krediten mit und ohne Deckung sowie Beteiligung an Start up-Gesellschaften mittels Erwerb von Eigenkapitalinstrumenten,
5. Ausführungen von oder Beteiligungen an Forfaitierung-, Leasing-, Factoring- und Syndikatsgeschäften,
6. Erwerb und Veräusserung von Effekten, Wertpapieren oder -rechten sowie derivativen Finanzinstrumenten auf gängigen Basiswerten in allen banküblichen Formen für eigene und fremde Rechnung,
7. Durchführung von und Teilnahme an Emissionen von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren oder -rechten sowie derivativen Finanzinstrumenten auf gängigen Basiswerten in allen banküblichen Formen,
8. Durchführen von Pensionsgeschäften (Repurchase- und Reverse-Repurchase-Geschäfte) und Darlehensgeschäften mit Wertschriften (Securities Lending and Borrowing),
9. Beratung, Vermittlung und Verwaltung in Vermögensangelegenheiten (inkl. Chief Investment Officer-Dienstleistungen, Research) sowie Aufbewahrung von Wertpapieren und Gegenständen, Inkasso und Vermietung von Schrankfächern,
10. Beratung in Vorsorge-, Finanz-, Steuer-, Erbschafts-, Nachfolge- und Immobilienangelegenheiten mit Einschluss von Family Office Dienstleistungen und Trust Geschäft,

11. Für Konzern und Kunden Errichtung und Leitung von Anlagefonds im In- und Ausland sowie Übernahme der Funktion als Zeichnungsstelle und als Depotbank von Anlagefonds sowie Einrichtung und Leitung von bankinternen Sondervermögen und Beteiligungsgesellschaften,
12. Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs inkl. Vermittlung von Kreditkarten und Reisezahlungsmitteln sowie Ausstellen, Diskontieren und Inkasso von Wechseln und Checks,
13. Erwerb und Veräusserung von Guthaben in fremder Währung, von Edelmetallen und fremden Geldsorten,
14. Durchführung von Treuhandgeschäften,
15. Übernahme von Dienstleistungen für andere Finanzintermediäre (Insourcing),
16. Verbriefung von Hypotheken- und anderen Kundenforderungen, einschliesslich Teilnahme an Emissionen der Pfandbriefzentrale der Schweizerischen Kantonalbanken,

Bei Bedarf werden weitere Einzelheiten zu diesen Geschäften in Spezialreglementen geregelt.

Pfandleihkasse	§ 9	Der Betrieb der Pfandleihkasse wird im Spezialreglement über die Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 geordnet.
Beschaffung	§ 10	Der Einkauf von Gütern und Dienstleistungen ist keine Geschäftstätigkeit der Zürcher Kantonalbank, deren Konzern-, Tochter- und Subtochtergesellschaften im Sinne von § 6 dieses Reglements. Für die Beschaffung aus Ländern der Kategorien 1 und 2 gemäss vorstehendem



§ 6 gilt die Kompetenzordnung für die Zulassung von Geschäftstätigkeiten jedoch sinngemäss.

Die Rahmenbedingungen der Beschaffung im In- und Ausland werden separat geregelt.

## II Konzernführung

- |      |   |                               |
|------|---|-------------------------------|
| § 11 | Konzernleitung beinhaltet als Führung von Konzerngesellschaften alle Regeln, welche sich mit den unternehmenspolitischen Grundkonzeptionen für den Konzern als Ganzes und mit der Umsetzung der Einflussmöglichkeiten auf die Konzerngesellschaften befassen.   | Konzernleitung                |
| § 12 | Bei der Führung von Konzerngesellschaften sind die einschlägigen in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen einzuhalten. Stehen lokale Vorschriften der Befolgung grundlegender Prinzipien des schweizerischen Aufsichtsrechts entgegen, so orientiert der Präsident des Verwaltungsrates der betroffenen Konzerngesellschaft unverzüglich den Vorsitzenden der Generaldirektion und den Leiter Audit der Zürcher Kantonalbank. Ersterer orientiert unverzüglich das Bankpräsidium und die FINMA. | Gesetzliche Rahmenbedingungen |
| § 13 | Im Weiteren sind die Rahmenbedingungen einzuhalten, welche sich aus Joint-Venture-Verträgen, Aktionärsbindungsverträgen und anderen Bestimmungen ergeben.   | Weitere Rahmenbedingungen     |
| § 14 | Die Zürcher Kantonalbank nimmt als Mutter- und Stammhaus im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben namentlich aus Joint-Venture- und Aktionärsbindungsverträgen ihre Einflussmöglichkeiten auf die Willensbildung ihrer Konzerngesellschaften umfassend wahr, um im Konzern eine möglichst einheitliche Leitung sicherzustellen.   | Einflussnahme                 |

- Zweck-  
bestimmung  
von Konzern-  
gesellschaften
- § 15 Einschränkung oder Entzug der eigenständigen Gewinn-  
strebigkeit von Konzerngesellschaften sind zulässig, sofern  
eine direkte oder indirekte 100% Beteiligung der Zürcher  
Kantonalbank besteht, alle Aktionäre zustimmen oder  
der Dienst am Konzern zum vornehmlichen Zweck dieser  
Konzerngesellschaften erhoben worden ist.
- Drittvergleich
- § 16 Konzerninterne Transaktionen sind zu Bedingungen  
abzuwickeln, die einem Drittvergleich standhalten, sofern  
die Konzerngesellschaften in ihrem Zweck nicht einzig  
auf den Dienst am Konzern ausgerichtet sind.
- Unvereinbar-  
keiten  
a) im Grundsatz
- § 17 Die Organe und Mitarbeitenden haben ihre persönlichen  
und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass  
Interessenkonflikte mit der Zürcher Kantonalbank vermieden  
werden. Bei der Beratung und der Beschlussfassung über  
Geschäfte, an denen sie persönlich oder auf andere Weise  
beteiligt sind, treten sie in den Ausstand.
- b) zwischen  
Organ-  
mitgliedern  
und  
Gesellschaft
- § 18 Die Mitglieder aller Organe der Zürcher Kantonalbank  
und der Konzerngesellschaften haben bei der Beratung und  
Beschlussfassung über jene Geschäfte in den Ausstand  
zu treten, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen  
von ihnen nahestehenden Personen berühren.
- c) zwischen  
Konzern-  
gesellschaft  
und  
Mutterhaus
- § 19 Die Mitglieder der Organe des Mutterhauses haben bei  
der Beratung und Beschlussfassung über jene Geschäfte  
in den Ausstand zu treten, an denen sie gleichzeitig als  
Organ einer Konzerngesellschaft beteiligt sind.
- d) Beschluss-  
fassung
- § 20 Bei Konzerngesellschaften mit einem bedeutenden Anteil  
konzernexterner Aktionäre werden Geschäfte, bei  
welchen die der Zürcher Kantonalbank nahe stehenden  
Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder der  
Konzerngesellschaften in einem Interessenkonflikt mit  
anderen Konzerngesellschaften und /oder mit dem

Mutterhaus stehen, d.h. namentlich bei Verträgen und sonstigen Transaktionen mit anderen Konzerngesellschaften und /oder mit dem Mutterhaus, zusätzlich von den konzernunabhängigen Mitgliedern getrennt beraten und beschlossen. Je nach Entscheidungsgegenstand ist zudem vom zuständigen Organ bei einer qualifizierten externen Instanz ein unabhängiges Gutachten einzuholen.

Der Zürcher Kantonalbank nahe stehende Verwaltungsräte oder Geschäftsleitungsmitglieder sind Verwaltungsräte oder Geschäftsleitungsmitglieder von Konzerngesellschaften, die den leitenden Organen der Zürcher Kantonalbank angehören oder sonst von der Zürcher Kantonalbank abhängig sind.

- § 21 Aufgaben und Pflichten von der Zürcher Kantonalbank nahe stehenden Verwaltungsräten werden im Einzelnen in Mandatsverträgen umschrieben; darin werden namentlich Art und Umfang der internen Weisung, die Modalitäten der Bestellung und des Rücktrittes sowie die Entschädigung und die Haftung und Entlastung der Verwaltungsräte durch das Mutterhaus geregelt.

Mandats-  
verträge

### **III Aufsicht im Konzern**

- § 22 Mit der konsolidierten Aufsicht bezweckt das Mutterhaus namentlich die konzernweite Sicherstellung:
1. der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen,
  2. der Erreichung der strategischen Ziele,
  3. der Leistungs- und Ergebnismessung und

Zweck der  
konsolidierten  
Aufsicht

#### 4. der Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung.

Prinzipien

§ 23 Als strategische Konzernleitung legt der Bankrat die Prinzipien der konzernweiten Kontrolle und Überwachung fest. Diese Prinzipien betreffen namentlich die strategische Kontrolle, die finanzielle Berichterstattung, Risiko-management und -kontrolle, Management und Kontrolle der Compliance-Risiken sowie die Kontrollen des Audit und der externen Prüfgesellschaft.

Dabei ist der Bankrat bestrebt, Kontrolle und Überwachung im Rahmen der konsolidierten Aufsicht soweit möglich zu zentralisieren, einheitliche Methoden festzulegen, wo gesetzlich zulässig «vereinfachte Kontrollen» vorzusehen und schliesslich den Verwaltungsräten der betroffenen Konzerngesellschaften Tätigkeiten zu untersagen, für deren Überwachung und /oder Kontrolle die Kosten die erwarteten Erträge übersteigen.

Die vier Konzernfachfunktionen Strategische Kontrolle, Finanz, Risk und Compliance beraten, unterstützen und überwachen im Rahmen speziell erlassener Vorgaben die Fachfunktionen der Konzerngesellschaften. Gegebenenfalls können sie auch Vorgaben und (An-)Weisungen erteilen.

Strategische  
Kontrolle

§ 24 Die konzernweite strategische Kontrolle bezweckt, die Abweichungen zu den strategischen Zielen frühzeitig zu erkennen und zu beurteilen und umfasst alle Massnahmen zur Überwachung der relevanten Umweltveränderungen sowie aller strategischen Konzernziele.

Die strategische Kontrolle erfolgt explizit auf der Stufe der Konzerngesellschaft, eine implizite Kontrolle erfolgt im Rahmen der strategischen Kontrollen der Konzernstrategie.

- § 25 Überwachungs- und Kontrollaufgaben sind in erster Linie Sache der operativen Konzernleitung und des Managements in den Konzerngesellschaften. Im Rahmen der konzernweiten Führungskontrolle haben die Verantwortlichen des Mutterhauses ein direktes Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Organen und Mitarbeitenden der Konzerngesellschaften.

Führungs-  
kontrolle im  
Konzern

## **IV Nachhaltigkeit**

- § 26 Erfolgreiches wirtschaftliches Handeln und die Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft sind bestmöglich in Einklang zu bringen.
- § 27 Die Nachhaltigkeitspolitik formuliert die Vorgaben, wie die Nachhaltigkeit als integrierendes Geschäftsprinzip in der gesamten Geschäftstätigkeit und im Umgang mit sämtlichen Anspruchsgruppen umzusetzen ist. Dabei ist auf die für den Konzern relevanten Wirkungsbereiche zu fokussieren.

Prinzip der  
Nachhaltigkeit

Integriertes  
Geschäftsprinzip

## **C Aufgaben und Kompetenzen**

- § 28 Die in diesem Reglement festgelegten Kompetenzen dürfen nur delegiert werden, sofern und soweit dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist, oder – im Rahmen des Gesetzes – nach ausdrücklicher Bewilligung durch den Bankrat.

Kompetenz-  
delegation

## **I Bankrat**

- § 29 Dem Bankrat obliegt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung im Stammhaus und die strategische Konzernführung.

Aufgaben und  
Befugnisse  
im Allgemeinen

Der Bankrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Aufgaben und Befugnisse im Besonderen

§ 30 Ausser den im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 erwähnten Aufgaben und Befugnissen steht dem Bankrat zu:

**a Konzern**

1. Genehmigung einer abschliessenden Liste von Ländern, in welchen der Konzern grundsätzlich keine Geschäftstätigkeiten unterhält (Sperrliste), gemäss § 6 Abs. 3 Ziff. 1 dieses Reglements.
2. Festlegung des Konzernleitbildes (inkl. Vision),
3. Festlegung der Konzernstrategie (inkl. Konzernziele),
4. Festlegung der Konzernstruktur und -organisation,
5. Festlegung der Konzern- und Finanzplanung,
6. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
7. Abfassung des jährlichen Geschäftsberichts für Stammhaus und Konzern,
8. Sicherstellung eines wirksamen internen Kontrollsystems (IKS), Kenntnisnahme von der jährlichen Berichterstattung über das IKS sowie dessen Würdigung in Bezug auf Angemessenheit und Wirksamkeit,

9. Behandlung und Kenntnisnahme von Berichten des Audit, der bankengesetzlichen Revisionsstelle sowie der Compliance,
10. Jährliche, schriftlich dokumentierte Beurteilung seiner eigenen Zielerreichung und Arbeitsweise,
11. Erlass von Reglementen, wo das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, die FINMA, das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 und dieses Reglement es vorsehen, unter anderem
  - ein Reglement über die Generaldirektion,
  - ein Reglement über das Audit,
  - ein Reglement über die Funktion Compliance,
  - ein Reglement über das Risikomanagement,
  - ein Reglement über das Personal und die Vergütungen,
  - ein Reglement über die Verhaltensregeln.
12. Genehmigung von Spezialreglementen, die den operativen Geschäftsbetrieb regeln, unter anderem
  - ein Spezialreglement über das Eigenkapital,
  - ein Spezialreglement über das Kreditgeschäft,
  - ein Spezialreglement über das Anlagegeschäft,
  - ein Spezialreglement über das Derivatgeschäft,
  - ein Spezialreglement über das Kapitalmarktgeschäft,

- ein Spezialreglement über die Anlage von Geldern bei Banken,
  - ein Spezialreglement über das Management des Länderrisikos,
  - ein Spezialreglement über die Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank,
  - ein Spezialreglement über den Umgang mit Kunst bei der Zürcher Kantonalbank (Kunstkonzept).
13. Bewilligung von Limiten und Geschäften mit hohem, finanziellen Engagement und /oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns in den Bereichen
1. Kreditgeschäft,
  2. Anlage von Geldern bei Banken,
  3. Länderrisiko,
  4. Kapitalmarktgeschäft,
  5. Derivategeschäft.

Einzelheiten dazu regeln die entsprechenden Spezialreglemente (vgl. oben Ziff. 12).

14. Festlegung des Anforderungsprofils für die Mitglieder des Bankrats und des Bankpräsidiums, die Mitglieder der Ausschüsse sowie für den Vorsitzenden der Generaldirektion, den Chief Risk Officer (CRO) und den Leiter Audit,



15. Genehmigung des Anforderungsprofils der übrigen Mitglieder der Generaldirektion,
16. Genehmigung des Rahmenkonzepts für das konzernweite Risikomanagement.

## **b Stammhaus**

1. Bewilligung von nebenberuflichen Tätigkeiten von Mitgliedern des Bankpräsidiums, Mitgliedern der Generaldirektion sowie des Leiters Audit,
2. Bewilligung von Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften sowie Genehmigung von Neu- und Umbauten mit einem Preis bzw. einer Bausumme von über CHF 50 Mio.,
3. Festlegung der Anzahl Marktgebiete,
4. Bestimmung der Arbeitgebervertreter für die Verwaltungskommissionen der Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank und der Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank.
5. Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen bei Streitwerten über CHF 30 Mio.

Der Bankrat kann im Übrigen in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem andern Organ zugeteilt sind.

§ 31 Soweit im Gesetz und in diesem Reglement nicht anders bestimmt, delegiert der Bankrat die operative Geschäftsführung an die Generaldirektion.

Delegation  
operative  
Geschäfts-  
führung

## II Ausschüsse des Bankrats

Aufgaben und  
Befugnisse  
im Allgemeinen

§ 32 Die ständigen Ausschüsse analysieren Sach- und Personalbereiche, bereiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Grundlagen für die Sitzungen des Bankrates vor und unterstützen den Bankrat im Zusammenhang mit seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion. Die Aufgaben der Ad-hoc-Ausschüsse legt der Bankrat jeweils anlässlich deren Bildung fest.

Einzelheiten bezüglich Zusammensetzung, Anforderungen, Arbeitsmethoden, Aufgaben und Berichterstattung sind – soweit erforderlich – in speziellen Richtlinien festzulegen, welche vom Bankrat zu erlassen sind.

## III Bankpräsidium

Aufgaben und  
Befugnisse

§ 33 Ausser den im Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 erwähnten Aufgaben und Befugnissen steht dem Bankpräsidium zu:

### a Konzern

1. Beratung von Themen und Fragestellungen in Zusammenhang mit der Konzernstrategie, der Kommunikation und der Unternehmenskultur,
2. Genehmigung von Geschäften mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, Interessenkonflikten oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns, soweit sie die Kompetenzen der Generaldirektion übersteigen (§ 10 lit. a Ziff. 19 Reglement über die Generaldirektion) und nicht in die Kompetenz des Bankrats fallen (§ 30 Abs. 1 lit. a Ziff. 13 dieses Reglements).

## **b Stammhaus**

1. Entscheid über die Mitgliedschaft und Vertretung des Stammhauses in Organisationen,
2. Auswahl der Vertreter für den Verwaltungsrat von Tochter- und Subtochtergesellschaften auf Vorschlag der Generaldirektion und nach Rücksprache mit dem zuständigen Geschäftseinheitsleiter sowie gegebenenfalls mit dem zuständigen Konzernvertreter der übergeordneten Tochtergesellschaft,
3. Antragsrecht für die Wahl von Mitgliedern der Generaldirektion, des Leiters Audit und deren Stellvertreter,
4. Genehmigung von Bestimmungen für die Bewilligungspraxis von nebenberuflichen Tätigkeiten durch Mitarbeitende der Zürcher Kantonalbank ausser bei Mitgliedern des Bankpräsidiums, der Generaldirektion sowie des Leiters Audit,
5. Beschluss über die Unterstützung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Institutionen,
6. Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen bei Streitwerten ab CHF 500'000.– bis und mit CHF 30 Mio.,
7. Abschreibung von Forderungen und Verlusten (pro Kunde konsolidiert) bei einem Betrag von mehr als CHF 3 Mio.,
8. Bewilligung von Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften im Zusammenhang mit einem Zwangsvollstreckungsverfahren oder einer notleidenden Positionen zu einem Preis von über CHF 30 Mio. bis CHF 50 Mio.,

9. Bewilligung von Erwerb und Veräusserung von übrigen Liegenschaften sowie Genehmigung von Neu- und Umbauten mit einem Preis bzw. einer Bausumme von über CHF 10 Mio. bis CHF 50 Mio.,
10. Genehmigung von Bauabrechnungen von für vom Bankrat oder Bankpräsidium bewilligte Neu- und Umbauten,
11. Weitere durch den Bankrat in anderen Reglementen festgelegte oder genehmigte Aufgaben und Kompetenzen.

Spezial-  
reglemente

- § 34 Das Bankpräsidium erlässt das Spezialreglement für die Pfandleihkasse der Zürcher Kantonalbank sowie das Spezialreglement über den Umgang mit Kunst bei der Zürcher Kantonalbank (Kunstkonzept) unter Vorbehalt deren Genehmigung durch den Bankrat.

#### **IV Generaldirektion**

Aufgaben und  
Befugnisse  
im Allgemeinen

- § 35 Die Generaldirektion nimmt jene Aufgaben wahr, die ihr vom Reglement über die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 zugewiesen sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch in der Konzernführung.

#### **V Vorsitzender der Generaldirektion**

Aufgaben und  
Befugnisse  
im Allgemeinen

- § 36 Der Vorsitzende der Generaldirektion nimmt jene Aufgaben wahr, die ihm vom Reglement über die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 zugewiesen sind.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch in der Konzernführung.

## **VI Leiter Geschäftseinheit**

§ 37 Die Geschäftseinheitsleiter nehmen jene Aufgaben wahr, die ihnen vom Reglement über die Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 zugewiesen sind.

Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch in der Konzernführung.

## **VII Konzernvertreter**

§ 38 Aus dem Kreis der Direktionsmitglieder werden Konzernvertreter bestimmt.

Aufgaben und Befugnisse

Sie nehmen Einsitz in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaften, nehmen teil an den Generalversammlungen der Subtochtergesellschaften und vertreten die Interessen des Mutterhauses auf der Basis eines Mandatsvertrages sowie der Instruktionen des zuständigen Geschäftseinheitsleiters.

Ihnen obliegt im Wesentlichen:

1. Überwachung der Einhaltung der strategischen Vorgaben, d.h. Vorgaben bezüglich des Leitbildes, der Ziele, der Strategie, der Struktur sowie der Organisation der Konzerngesellschaft im Rahmen der Konzernvorgaben,
2. Ausarbeitung und Durchsetzung der geschäftspolitischen Vorgaben im Verwaltungsrat der Tochtergesellschaften und Subtochtergesellschaften in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Bankrates,
3. Umsetzungskontrolle relevanter Konzernvorgaben insbesondere des geographischen und sachlichen Tätigkeitsgebietes,

4. Wahrnehmung der ihnen mit § 33 lit. b Ziff. 2 dieses Reglementes übertragenen Aufgaben,
5. Vorschlag an den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft für Instruktion und Überwachung der Stimmrechtsvertreter für die Generalversammlung von durch diese Tochtergesellschaft beherrschten Subtochtergesellschaften.

Zudem nehmen die Konzernvertreter alle ihnen vom Gesetz, Reglement und Statuten übertragenen Aufgaben wahr.

### **VIII Revisionsstelle**

Aufgaben und Befugnisse

- § 39 Die Revisionsstelle nach kantonalem Recht ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber dem Kanton und dessen Organen zur strikten Wahrung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen verpflichtet.

Als bankengesetzliche Revisionsstelle (aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft) nimmt sie die ihr vom Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vorgeschriebenen Aufgaben nach Massgabe des Bundesrechtes wahr.

### **IX Audit**

Aufgaben und Befugnisse

- § 40 Das Audit überprüft die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Weisungen. Es koordiniert seine Tätigkeit mit der Revisionsstelle.

Einzelheiten über Aufgaben und Kompetenzen sind im Reglement über das Audit der Zürcher Kantonalbank vom 23. Juni 2011 (Fassung vom 24. August 2017) geordnet.

§ 41 Soweit es nach Gesetz und Reglement in seine Zuständigkeit fällt, ernennt und entlässt der Leiter Audit das Personal des Audit und legt dessen Entschädigung fest. Leiter Audit

## **X Weitere**

§ 42 Die Organe der Konzerngesellschaften nehmen jene Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahr, die ihnen Gesetze, Statuten, Verträge sowie Reglemente und Weisungen des Mutterhauses zuweisen. Organe  
Konzern-  
gesellschaften

§ 43 Die zuständigen Organe der Konzerngesellschaften bestimmen die aktienrechtliche Revisionsstelle gemäss den Vorgaben des Mutterhauses, soweit Gesetze, Statuten und Verträge nichts anderes bestimmen. Aktienrechtliche  
Revisionsstelle  
der Konzern-  
gesellschaften

§ 44 Der Stimmrechtsvertreter handelt – soweit gesetzlich zulässig – in Absprache mit dem Konzernvertreter der betreffenden Tochtergesellschaft. Stimmrechts-  
vertreter an der  
Generalversamm-  
lung von Tochter-  
gesellschaften

§ 45 Die übrigen der Zürcher Kantonalbank nahe stehenden Verwaltungsräte üben ihre Leitungs- und Überwachungsaufgaben in Übereinstimmung mit Art. 716a OR unter Berücksichtigung der konzernseitigen Vorgaben aus. Bei der Umsetzung der Vorgaben des Mutterhauses haben die der Zürcher Kantonalbank nahe stehenden Verwaltungsräte darüber zu wachen, dass die aktienrechtlichen Kapital- und Gläubigerschutzvorschriften und die übrigen Normen des privaten und öffentlichen Rechts sowie die guten Sitten eingehalten werden und die Solvenz der Konzerngesellschaften erhalten bleibt. Verwaltungsräte  
der Konzern-  
gesellschaften

Bei Konzerngesellschaften mit einer bedeutenden Anzahl konzernexterner Aktionäre sind darüber hinaus deren Vermögens- und Ertragsinteressen angemessen zu wahren.

## D Organisatorische Bestimmungen

### I Bankrat

Sitzungen

§ 46 Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie auf Antrag von zwei Mitgliedern oder auf Grund eines Beschlusses der Generaldirektion, mindestens jedoch sechs Mal jährlich.

Der Vorsitzende entscheidet über die Teilnahme der Mitglieder der Generaldirektion sowie in Absprache mit dem Vorsitzenden der Generaldirektion über die Teilnahme weiterer Personen.

Beschlussfassung

§ 47 Der Bankrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Teilnahme über Telefon, Videokonferenz oder gleichwertige Kommunikationsmittel ist in dringenden Fällen zulässig.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist in Routineangelegenheiten und Entscheiden von erhöhten Dringlichkeiten zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Bankrates die mündliche Beratung verlangt.

Beschlüsse des Bankrates werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Mitglied des Bankrates eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen, Ernennungen und Abberufungen von Mitgliedern von Organen gemäss § 14 Abs. 1 lit. a bis lit. c des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank sowie des Leiters Audit und deren Stellvertreter erfolgen geheim.



- § 48 Über die Verhandlungen des Bankrates wird ein Protokoll geführt, woraus die Meinungsbildung ersichtlich wird. In Ausnahmefällen kann ein Bankratsmitglied die wörtliche Protokollierung verlangen. Der Sekretär des Bankrates führt das Protokoll, sofern der Bankrat damit nicht eine andere Person betraut, die nicht Mitglied des Bankrates zu sein braucht. Protokoll
- § 48<sup>bis</sup> Der Bankrat stellt eine hinreichende personelle Unterscheidung zwischen den verschiedenen Ausschüssen sowie die notwendige Unabhängigkeit der Mitglieder sicher. Unabhängigkeit

## II Ausschüsse des Bankrats

- § 49 Der Bankrat ernennt die folgenden Ausschüsse: Ausschüsse des Bankrats
- a) Prüfausschuss,
  - b) Entschädigungs- und Personalausschuss,
  - c) Risikoausschuss,
  - d) IT-Ausschuss.

Der Bankrat kann bei Bedarf weitere ständige oder für besondere Aufgaben Ad-hoc-Ausschüsse einsetzen.

- § 50 Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Bankrates. Zusammensetzung

Dem Prüfausschuss darf kein Mitglied des Bankpräsidiums angehören.

Die Ausschüsse sind berechtigt, aussenstehende Fachleute zur Beratung beizuziehen.

### III Bankpräsidium

- Sitzungen § 51 Das Bankpräsidium versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. Es tagt zudem auf begründeten Antrag eines Mitgliedes des Bankpräsidiums oder der Generaldirektion. Der Präsident regelt mit dem Vorsitzenden der Generaldirektion die Teilnahme weiterer Mitglieder der Generaldirektion sowie anderer Personen.
- Beschlussfassung § 52 Das Bankpräsidium ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder oder deren Ersatzleute anwesend sind. Die Teilnahme über Telefon, Videokonferenz oder gleichwertige Kommunikationsmittel ist in Ausnahmefällen zulässig.
- Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist in Routineangelegenheiten und Entscheiden von erhöhten Dringlichkeiten zulässig, sofern nicht ein Mitglied des Bankpräsidiums die mündliche Beratung verlangt.
- Beschlüsse des Bankpräsidiums werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- Beschlussfassung in dringenden Fällen § 53 In dringenden Fällen können ausnahmsweise zwei Mitglieder des Bankpräsidiums bei nicht Erreichbarkeit des dritten Mitgliedes einstimmig Entscheidungen treffen, die in die Kompetenz des Bankpräsidiums fallen, sofern keine ausserordentlichen oder überdurchschnittlichen Risiken erkennbar sind, die Geschäfte zu marktgängigen Konditionen getätigt werden und mit der Zustimmung des fehlenden Mitglieds gerechnet werden kann. Diese Entscheidungen sind dem dritten Mitglied nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
- Protokoll § 54 Über die Verhandlungen des Bankpräsidiums wird ein Protokoll geführt, woraus die Meinungsbildung ersichtlich

wird. In Ausnahmefällen kann ein Bankpräsidiumsmitglied die wörtliche Protokollierung verlangen. Das Bankpräsidium bezeichnet den Protokollführer. Dieser braucht nicht Mitglied des Bankpräsidiums zu sein.

#### **IV Revisionsstelle**

- § 55 Die externe bankengesetzliche Revisionsstelle des Stammhauses ist auch die externe aufsichtsrechtliche Revisionsstelle der Konzerngesellschaften, sofern diese dem Finanzmarktaufsichtsgesetz unterstehen.
- Externe bankengesetzliche Revisionsstelle

#### **V Audit**

- § 56 Die konzernweite Revision ist vorbehältlich anderer Bestimmungen organisatorisch beim Mutterhaus angesiedelt und erstreckt sich auf alle Konzerngesellschaften. Sofern selbständige interne Revisionsstellen bei Konzerngesellschaften bestehen, sind diese der internen Revision des Mutterhauses funktional unterstellt.
- Interne Revision

#### **VI Weitere**

- § 57 Der Wirtschaftsraum Zürich wird in Marktgebiete eingeteilt. In jedem Marktgebiet wird eine Zweigstelle als Marktgebietssitz bestimmt.
- Aufbau des Zweigstellennetzes

Das Zweigstellennetz des Stammhauses erstreckt sich auf den Kanton Zürich. Standorte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind im Rahmen § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 möglich.

- § 58 Die Zweigstellen sind Geschäfts- bzw. Verkaufsstellen und keine Zweigniederlassungen im Sinne des Obligationenrechts.
- Qualifikation und Einteilung der Zweigstellen

Die Zweigstellen werden in Filialen und Agenturen unterteilt. Daneben betreibt die Zürcher Kantonalbank Standorte mit Automaten.

Filialen sind vollständig in die Bankorganisation integrierte Geschäftsstellen, denen je nach den örtlichen Gegebenheiten sowie der vorhandenen und potenziellen Kundenstruktur Module zugewiesen sind. Die Agenturen sind Verkaufsstellen, welche von jeweils einer durch einen Agenturvertrag nach Art. 418 ff. OR mit der Zürcher Kantonalbank verbundenen Person geführt werden.

Die Automatenbanken stellen die Geldversorgung mittels Automaten rund um die Uhr sicher.

Marktgebiets-  
leiter

§ 59 Die Marktgebietsleiter haben die Führungs- und Ergebnisverantwortung für die jeweiligen Module (regionale Vertriebsseinheiten der Geschäftseinheiten Firmenkunden und Private Banking).

Alle Marktgebietsleiter zusammen vertreten die Zürcher Kantonalbank als Gesamtbank in ihrem Marktgebiet und erschliessen gemeinsam das Marktpotenzial.

Die Marktgebietsleiter unterstehen dem Generaldirektor der jeweiligen Geschäftseinheit.

Filial- und  
Modulleiter

§ 60 Die Filial- und Modulleiter haben die Führungs- und Ergebnisverantwortung für ihre jeweiligen Module.

Agenturleiter

§ 61 Die Agenturleiter unterstehen sämtlichen für den Konzern geltenden Erlassen des Gesetzgebers und der Bankorgane. Im Übrigen regeln die Agenturverträge die Rechtsbeziehung der Agenturleiter zur Zürcher Kantonalbank.

Die Agenturleiter führen die Geschäfte der Agenturen. Bei Verhinderung der Agenturleiter dürfen die Geschäfte von mündigen Familienmitgliedern oder von Mitarbeitern der Agenturleiter geführt werden, sofern der jeweils zugeordnete Filialleiter zustimmt und die Einhaltung des Bankgeheimnisses sichergestellt ist. Der Agenturleiter bleibt jedoch voll verantwortlich.

## **E Weitere Bestimmungen**

### **a Konzern**

§ 62 Die Zeichnung erfolgt kollektiv zu zweien.

Zeichnungs-  
berechtigung

### **b Stammhaus**

§ 63 Sofern rasches Handeln im Interesse der Unternehmung geboten ist und mit der Zustimmung der zuständigen Instanz gerechnet werden kann und ein Geschäft, ein Projekt oder eine Massnahme keine überdurchschnittlichen Risiken enthält und marktkonform ist, darf vorbehaltlich anders lautender Gesetzesbestimmungen oder anderer zwingender Vorschriften ein Geschäft, ein Projekt oder eine Massnahme von der nächst niedrigeren Instanz verbindlich abgeschlossen bzw. getroffen werden. Das Geschäft, Projekt bzw. die Massnahme sind bei der nächsten Gelegenheit der dafür formell zuständigen Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Dringliche  
Geschäfte

§ 64 Ausnahmen für gewisse in grosser Zahl vorkommende Geschäftsvorfälle sowie für kleine Zweigstellen können durch die Generaldirektion bewilligt werden.

Ausnahmen  
in der Kollektiv-  
zeichnung

§ 65 Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Bankpräsidiums, der Generaldirektion, die Mitglieder der Direktion, die Vizedirektoren und die dazu ermächtigten Mitglieder des

Umfang der  
Zeichnungs-  
berechtigung

Kaders sowie weitere Zeichnungsberechtigte mit spezieller Ermächtigung.

- |                             |      |  |
|-----------------------------|------|--|
| Register-Eintrag            | § 66 | Die Zeichnungsbefugnis ist im Handelsregister und im Unterschriftenverzeichnis der Zürcher Kantonalbank einzutragen.   |
| Form der Zeichnung          | § 67 | Die zur Vertretung befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma ihre Unterschrift beifügen. Mitglieder des Kaders haben der Unterschrift das Zeichen «pp» voranzusetzen.   |
| Spezialregelungen           | § 68 | Für die Abwicklung von Anwendungen mit grossem Transaktionsvolumen kann die Generaldirektion limitierte Zeichnungs- und Freigabeermächtigungen festlegen. Innerhalb der Geschäftseinheiten sowie für die Abwicklung der Formulkorrespondenz gelten interne Weisungsbestimmungen. |
| Nebenberufliche Tätigkeiten | § 69 | Nebenberufliche Tätigkeiten dürfen nur nach Genehmigung durch den entsprechenden Kompetenzträger ausgeübt werden.  |

## **F Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

- |                             |      |   |
|-----------------------------|------|---|
| Intertemporales Recht       | § 70 | Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements in der Gründungsphase stehenden neuen Konzerngesellschaften ist den Bestimmungen dieses Reglements Rechnung zu tragen.  |
| Aufhebung bisherigen Rechts | § 71 | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden das Organisationsreglement der Zürcher Kantonalbank vom 16. Dezember 2004, das Reglement der Zürcher Kantonalbank über die Führung von Konzern und anderen Gesellschaften vom 21. Februar 2008, das Reglement über die Kompetenzordnung für den Kauf und Verkauf von |

Grundstücken, für Um- und Neubauten inkl. Abnahme von Bauabrechnungen, für die Abschreibung von Forderungen und Verlusten sowie die Anhebung und vergleichsweise Erledigung von Prozessen vom 27. März 2008, Reglement über die Marktgebiete und Zweigstellen der Zürcher Kantonalbank vom 30. Oktober 2008 und das Reglement über die Unterschriftsberechtigung der Zürcher Kantonalbank vom 15. Juli 2008 aufgehoben.

- § 72 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die FINMA am 30. Juni 2011 in Kraft. Inkrafttreten
- § 73 Die eingefügten bzw. angepassten Bestimmungen (§ 30 Abs. 1 lit. a Ziff. 13 und lit. b Ziff. 5 sowie § 33 lit. a Ziff. 2 und lit. b Ziff. 6) gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 20.02.2012 treten nach Genehmigung durch die FINMA am 1. April 2012 in Kraft. Schlussbestimmung und Inkrafttreten gemäss Änderungsbeschlüssen des Bankrates vom 20.02.2012, 24.10.2013, 23.10.2014 und 26.10.2017
- Die angepassten Bestimmungen (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 sowie § 38 Abs. 3 Ziff. 3 und Ziff. 5) gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 24.10.2013 treten nach Genehmigung durch die FINMA am 1. März 2014 in Kraft.
- Die angepassten Bestimmungen (§ 33 lit. b Ziff. 4, § 59 Abs. 1 und § 73) gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 23.10.2014 treten nach Genehmigung durch die FINMA am 1. Januar 2015 in Kraft.
- Die angepassten Bestimmungen (§§ 7, 8, 12, 22, 23, 30, 33, 34, 38, 40, 41, 47 bis 50 sowie 75) gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 26.10.2017 treten nach Genehmigung durch die FINMA am 1. Januar 2018 in Kraft.
- § 74 Die Generaldirektion erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen

§ 75 Die Reglemente des Konzerns der Zürcher Kantonalbank übernehmen in der Regel und wo passend die deutschen Terminologien, Bezeichnungen und Begrifflichkeiten der FINMA.

Bis zu einer nächsten Überarbeitung des Gesetzes über die Zürcher Kantonalbank (aktuell vorliegende Fassung vom 28. September 1997) werden demnach bewusst abweichende Bezeichnungen angewandt bzw. in Kauf genommen.



Zürich, den 23. Juni 2011

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Urs Oberholzer Françoise Niemeyer

Das vorliegende Reglement wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 24. Juni 2011 genehmigt.

Genehmigt durch den Bankrat am 20. Februar 2012.

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Jörg Müller-Ganz Françoise Niemeyer

Die eingefügten /angepassten Bestimmungen gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 20. Februar 2012 wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 13. Februar 2012 genehmigt.

Genehmigt durch den Bankrat am 24. Oktober 2013.

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Jörg Müller-Ganz Françoise Niemeyer

Die angepassten Bestimmungen gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 24. Oktober 2013 wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 31. Januar 2014 genehmigt.

Genehmigt durch den Bankrat am 23. Oktober 2014.

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Jörg Müller-Ganz Françoise Niemeyer

Die angepassten Bestimmungen gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 23. Oktober 2014 wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 4. Dezember 2014 genehmigt.

Genehmigt durch den Bankrat am 26. Oktober 2017.

Im Namen des Bankrates

Der Präsident: Die Protokollführerin:

Dr. Jörg Müller-Ganz Françoise Niemeyer

Die angepassten Bestimmungen gemäss Änderungsbeschluss des Bankrats vom 26. Oktober 2017 wurden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 8. Dezember 2017 genehmigt.